

Entwurf zur Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Promoviereden-Rat der TU Bergakademie Freiberg

20. September 2021

§9 Qualitätssicherung

¹Die Leistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind regelmäßig zu bewerten. ²Die Hochschule richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein, das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. Die Evaluierungsverfahren in den Bereichen Forschung, Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind mit der Vertretung der Doktorandenschaft abzustimmen. ³Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.

Optional (falls machbar): §18 Immatrikulation (1)

⁴Für die Promotion ist eine Immatrikulation erforderlich.

§40 Promotion

(nach Abschn. (5) als Abschn. (6), danach mit Abschn. 7 weiter)

(6a)

Die BetreuerInnen sind in erster Linie für die fachliche Entwicklung ihrer Nachwuchswissenschaftler(innen) verantwortlich. Bei der Betreuung besteht die Verpflichtung, den wissenschaftlichen Nachwuchs dabei zu unterstützen, das Promotionsstudium innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abzuschließen.

(6b)

Zur Strukturierung der Promotionsphase ist zwischen der betreuenden Person und dem/der Promovierenden eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Inhalt der Betreuungsvereinbarung sollten u. a. regelmäßige Konsultationen zwischen Promovierendem und Betreuer, Forschungs- und Lernziele sowie ein individueller Zeit- und Arbeitsplan sein. Für die wissenschaftliche Arbeit

und Weiterbildung im Rahmen der vereinbarten Ziele muss in der Promotionsphase ausreichend Zeit eingeräumt werden.

§50 Mitgliedergruppen

(1) ¹Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:

1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die Promotionsstudent(inn)en (*im Falle der Gültigkeit von §18 Absatz (1) Satz 4*)
4. die Studierenden sowie
5. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2.

²Die Grundordnung muss berücksichtigen, dass Promovierende, die nicht als Studierende immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet werden. (*entfällt im Falle der Gültigkeit von §18 Absatz (1) Satz 4*)

Falls unser Vorschlag nicht praktikabel sein sollte, empfehlen wir die Übernahme der Aussagen des Thüringen Hochschulgesetzes:

(1) ¹Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Mitgliedergruppe:

1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter, einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die Promotionsstudent(inn)en
4. die Studierenden sowie
5. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2.

²Die Grundordnung muss berücksichtigen, dass Promovierende, die nicht als Studierende immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet werden.

³Alle von der für die Promotionsordnungen zuständigen Stelle angenommenen Doktorand(inn)en bilden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu der im Abschnitt (1) Punkt 3 genannten Mitgliedergruppe die Doktorandenschaft.

(3) Bzgl. Laboringenieure

(4) Bzgl. Zuordnung durch Ordnung

(5) ¹Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter(innen) in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. ²Die nach nach Abs. (1) Satz 1, 2 und 3 definierte Gruppe der Doktorandenschaft wählt die Mitglieder einer gemeinsamen Promovierendenvertretung. ³Die so definierte Gruppe der Doktorandenschaft hat den gleichen Rechtsstatus

wie in Absatz (1) genannten Mitgliedergruppen und erhält somit sämtliche damit einhergehende Rechte und Pflichten im selben Maße. ⁴Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt. ⁵Die Promovierendenvertretung gibt in allen sie betreffenden Angelegenheiten gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen ab; ein Vertreter der Promovierendenvertretung nimmt an den Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule mit Ausnahme des Rektorates und des Hochschulrats, zu denen er wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht teil. ⁶Das Nähere zu den Aufgaben und Rechten, zur Zusammensetzung und zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Satzung.